

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2011) 4973 final der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011 betreffend die staatliche Beihilfe Nr. C 46/2003 über die Beiträge für den französischen Branchenverband für den Vieh- und Fleischsektor (Association Nationale Interprofessionnelle du Bétail et des Viandes) [Interbev]). Nach Ansicht der Kommission stellten die von Interbev erhobenen freiwilligen Pflichtbeträge stellen eine mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe dar.

Die Klägerin macht zwei Klagegründe geltend. Der erste ist im Wesentlichen mit dem in der Rechtssache T-478/11, Frankreich/Kommission, geltend gemachten Klagegrund identisch oder ihm ähnlich.

Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission ihre Pflicht verletzt habe, eine angemessene Frist bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens einzuhalten.

**Beschluss des Gerichts vom 19. September 2011 —
Litauen/Kommission****(Rechtssache T-368/07) ⁽¹⁾**

(2011/C 340/63)

Verfahrenssprache: Litauisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007.